

– Abschrift –



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 1/25

20.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 21. Oktober 2025, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bernburg Blatt 11046, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 83/141 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bernburg	41	1008	Wohnbaufläche, Saalweg 1 A	248

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß mit Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an dem dazugehörigen Kfz-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11045 bis 11046). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs-/ Teileigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 89.000,00 €

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum in einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (BJ: 2002). Das Wohnungseigentum befindet sich im Dachgeschoss und hat eine Wohnfläche von ca. 88 m². Ein Sondernutzungsrecht für einen Stellplatz im Hof ist dem Wohnungseigentum zugeordnet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger